

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 16	FREITAG, DEN 3. APRIL	2020
Tag	Inhalt	Seite
24. 3. 2020	Verordnung über die Veränderungssperre Rahlstedt 132.	197
25. 3. 2020	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Wintersemester 2020/2021 221-6-16	199
2. 4. 2020	Gesetz zum Erlass des Covid-19-Notsituationsgesetzes sowie zur Aufhebung haushaltsrechtlicher Vorschriften 63-3, 63-4	200

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über die Veränderungssperre Rahlstedt 132

Vom 24. März 2020

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie begrenzte Fläche für den Bereich des Bebauungsplanentwurfs Rahlstedt 132 (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) für zwei Jahre erlassen.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichnete Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich wird eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 24. März 2020.

Das Bezirksamt Wandsbek

Anlage zur Verordnung über die Veränderungssperre Rahlstedt 132



M 1 : 2.500

Verordnung
über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen
für die Universität Hamburg für das Wintersemester 2020/2021

Vom 25. März 2020

Auf Grund von Artikel 7 Satz 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 351) in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21. März bis 4. April 2019 (HmbGVBl. S. 354) sowie § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 12. November 2019 (HmbGVBl. S. 392) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) An der Universität Hamburg bestehen in dem in der Anlage aufgeführten Studiengang im Wintersemester 2020/2021 Zulassungsbeschränkungen.

(2) Für die Zulassung in dem nach Absatz 1 zulassungsbeschränkten Studiengang wird für das Wintersemester 2020/2021 die in der Anlage aufgeführte Zulassungszahl festgesetzt.

Hamburg, den 25. März 2020.

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung

Anlage

Zulassungsbeschränkter Studiengang im Wintersemester 2020/2021

Studienfach	Studienabschluss	Wintersemester 2020/2021 Zulassungszahl einschließlich Hochschulpakt
Pharmazie	Staatsprüfung	64

Gesetz
zum Erlass des Covid-19-Notsituationsgesetzes
sowie zur Aufhebung haushaltsrechtlicher Vorschriften
 Vom 2. April 2020

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz
zur Zulassung eines Fehlbetrags im Gesamtergebnisplan
und einer Nettokreditaufnahme
aus Anlass der Covid-19-Pandemie
(Covid-19-Notsituationsgesetz – CNG)

§ 1

Inhalt

Nachdem die Bürgerschaft festgestellt hat, dass die Covid-19-Pandemie eine Naturkatastrophe und die Beeinträchtigung der Wirtschaftsabläufe aufgrund der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie eine außergewöhnliche Notsituation, jeweils im Sinne des Artikels 72 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, darstellen, werden die nach § 27 Absatz 3 Nummer 3 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 27. November 2019 (HmbGVBl. S. 408, 409), notwendigen Bestimmungen getroffen.

§ 2

Zulässiger Fehlbetrag im Gesamtergebnisplan

Es wird zugelassen, dass die Aufwendungen die Erträge im Gesamtergebnisplan der Freien und Hansestadt Hamburg in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 um insgesamt bis zu 1,5 Milliarden Euro übersteigen. § 27 LHO und Artikel 40 § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des SNH-Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503) bleiben unberührt.

§ 3

Zulässige Kreditaufnahme

Es wird zugelassen, im doppischen Gesamtfinanzplan der Freien und Hansestadt Hamburg in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten in Höhe von insgesamt bis zu 1,5 Milliarden Euro zu veranschla-

gen. § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 LHO bleibt unberührt.

§ 4

Ausgleich der notsituationsbedingten bilanziellen Vorbelastung

Die notsituationsbedingte bilanzielle Vorbelastung nach § 79 Absatz 4 LHO, die sich aus der Inanspruchnahme der Ausnahme nach § 2 ergibt, ist ab dem Haushaltsjahr 2025 in gleichmäßigen Schritten binnen 20 Jahren zurückzuführen.

§ 5

Tilgung von Schulden

Die sich aus der Kreditaufnahme nach § 3 ergebenden Schulden sind ab dem Haushaltsjahr 2025 in gleichmäßigen Schritten binnen 20 Jahren zurückzuführen. Soweit in einem Haushaltsjahr mehr Schulden getilgt werden, als nach Satz 1 erforderlich ist, kann die Tilgung in den folgenden Jahren geringer ausfallen.

Artikel 2

Aufhebung des Finanzrahmengesetzes

Das Finanzrahmengesetz vom 21. Dezember 2012 (HmbGVBl. 2013 S. 8) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung des Gesetzes
über die Kreditaufnahme und Auszahlungen
an die HSH Finanzfonds AöR
im Zusammenhang mit der Veräußerung
der HSH Nordbank AG

Das Gesetz über die Kreditaufnahme und Auszahlungen an die HSH Finanzfonds AöR im Zusammenhang mit der Veräußerung der HSH Nordbank AG vom 14. Juni 2018 (HmbGVBl. S. 209) wird aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. April 2020.

Der Senat